

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönshheim am 27. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 €. Die beim Alarm innerhalb von 10 Minuten angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten pauschal 8 € vergütet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich die Entschädigung pauschal um 20 €. Ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, entscheidet der Einsatzleiter.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 € pro Stunde gewährt.

Für folgende Aus- und Fortbildungen wird die Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal je Lehrgang vergütet:

Erste Hilfe Lehrgang	(Dauer 16 Stunden)	32 €
Grundausbildungslehrgang	(Dauer 54 Stunden)	108 €
Sprechfunkerlehrgang	(Dauer 16 Stunden)	32 €
Atenschutzgrundlehrgang	(Dauer 25 Stunden)	50 €
Maschinenlehrgang	(Dauer 35 Stunden)	70 €
Truppführerlehrgang	(Dauer 35 Stunden)	70 €

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10 € je Stunde.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Entschädigung für Übungen

Für die Teilnahme an Übungen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus der Kameradschaftskasse eine Aufwandsentschädigung für ihre Auslagen. Die Gemeinde erstattet dafür 50 % der ausgezahlten Aufwandsentschädigungen, maximal 1.000 € je Kalenderjahr.

§ 4 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für die Ableistung des Bereitschaftsdienstes wird für jeden Bereitschaftstag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale von 20 € bezahlt.

§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Bei der Ableistung des Feuersicherheitsdienstes wird dem Feuerwehrangehörigen als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 € je Stunde gewährt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist der Dauer des Feuersicherheitsdienstes 1/2 Stunde vor Beginn und 1/2 Stunde nach Ende des Feuersicherheitsdienstes zuzurechnen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

der Kommandant	500 €/Jahr,
der stellvertretende Kommandant	250 €/Jahr,
die Gerätewarte zusammen	600 €/Jahr,
der Gerätewart Funk, Atemschutz und Kleiderkammer zusammen	600 €/Jahr,
der Schriftführer	50 €/Jahr,
der Kassenverwalter	50 €/Jahr,
der Jugendfeuerwehrwart	125 €/Jahr,
die Jugendleiter zusammen	125 €/Jahr.
- (2) Für die Teilnahme an Brandverhütungsschauen, Wartungs- und Reparaturarbeiten am Feuerwehrgerätehaus, an der Ausrüstung, den geräten und an den Fahrzeugen wird der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch diese Tätigkeiten mehr als eine Stunde beträgt.

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 € je Stunde gewährt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 11. Dezember 1997 mitsamt den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Mönsheim, den 28. Oktober 2011

Thomas Fritsch
Bürgermeister